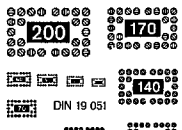

Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft (GEW)
Hauptvorstand

Programmatische Grundsätze

beschlossen von der Vertreter-Versammlung 11./12. Juni 1954 in Bielefeld

A. Wesen und Aufgabe der Schule

1. Der rasche Wandel der gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse, der Zerfall der überkommenen Ordnungen und Bindungen beraubt den einzelnen immer mehr des Haltes. Die Kulturgesellschaft freier Menschen und die schöpferischen Kräfte des einzelnen zu erhalten, ist heute ein öffentliches Anliegen von höchstem Rang. Die Aufgaben der Erziehung und Bildung gewinnen deshalb eine stetig steigende Bedeutung.

2. In dieser Lage muß die Schule heute zu ihrem Unterrichtsauftrag zusätzliche Aufgaben übernehmen, die früher von den gewachsenen Lebensordnungen, insbesondere von der Familie und den Berufsständen geleistet wurden. Ihr Ausbau zu einer Lebens- und Erziehungsstätte der Jugend ist notwendig.

3. Jedem Kind muß um seines Eigenrechtes willen ein seinen Fähigkeiten gemäßer Bildungs- und Berufsweg geöffnet werden. Diese Forderung ergibt sich aus der Idee der sozialen Gerechtigkeit. Ihre Verwirklichung schafft zugleich die Voraussetzung dafür, daß das demokratische Gemeinwesen nicht nur aus der Alleinverantwortung einer Elite lebt, sondern getragen wird von der Mittätigkeit und Zusammenarbeit aller seiner Glieder!

4. Nur der in sich gefestigte Mensch ist imstande, den wachsenden und wechselnden Aufgaben unserer schnell sich wandelnden Zeit gerecht zu werden, ohne sich zu verlieren; nur der seiner Umwelt gegenüber aufgeschlossene Mensch ist fähig, aus eigenem Denken und eigener Gewissensentscheidung das Geschick seines Volkes im Ganzen der Völkergemeinschaft mitzugestalten.

5. Die industrielle Revolution verändert laufend die Struktur der menschlichen Arbeit. Die Meisterung der in alle Lebensbereiche hineingreifenden Technik erfordert ein Vertrautsein mit ihren Elementen. Die fortschreitende Rationalisierung und die Spezialisierung in der Wirtschaft verlangen anpassungsfähige Menschen mit einem neuen Arbeitsstil und breitem beruflichen Fundament.

6. Aus diesen Feststellungen ergeben sich für die Schule folgende, den ganzen Menschen erfassende Erziehungsaufgaben:

   a) Die Schule muß die einfachen sittlichen Tugenden des Miteinanderlebens entwickeln. Das kann nur geschehen durch eine Umwandlung der Schule im Geiste der Partnerschaft, die Entwicklung der Fähigkeit des Miteinanderarbeitens und das Ernstnehmen eines jeden als Person. Auch die Leistungsfreude und Leistungskraft des jungen Menschen müssen im Sinne einer solchen Erziehung entwickelt werden.

   b) Der junge Mensch ist, dem Maß seiner Kräfte entsprechend, an die Bereiche des geistigen Lebens heranzuführen. Dabei ist er unter bewußtem Verzicht auf enzyklopädische Vollständigkeit mit ausgewählten Modellstoffen gründlich vertraut zu machen. Er soll sich aber auch der Grenzen bewußt werden, über die er nicht hinausgedrungen ist. Wichtiger als eine Sammlung von Wissen ist die Entwicklung seiner Denkfähigkeit. Er soll lernen, wie man lernt, und fähig werden, sich neuen Gebieten, die mit den sich weitenden Aufgaben und Fragen seines Lebens für ihn bedeutsam werden, zuzuwenden.

   c) Die Kräfte des Gemüts und der Phantasie sind durch den musischen Geist und die Atmosphäre der Gelöstheit und Heiterkeit, die das ganze Leben der Schule durchdringen müssen, zu pflegen und zu entwickeln. Musisches Tun soll dem jungen

C 99 - 02250

Menschen helfen, sich selbst zu finden und in der Selbstaussage heilsame Kräfte in sich zu lösen.

d) Der gesunden Entwicklung von Seele und Geist dient auch eine Leibeserziehung, die frei von unpädagogischer Leistungs- und Rekordsucht die körperlichen Gaben und Kräfte löst, beschwingt und der Jugend die Freude am Bewegen, Erstarken und Bilden des Leibes schenkt.

e) Die Pflege der religiösen Kräfte ist eine wesentliche Aufgabe der Schule. Der junge Mensch muß dem religiösen, insbesondere christlichen Glaubensgut begegnen und lernen, den Andersgläubigen Achtung und Toleranz entgegenzubringen.

B. Rechtliche und organisatorische Gestaltung der Schule

1. Erziehungs- und Schulrecht

Aus dem Wesen der Erziehung erwächst ein eigenes Recht, das Schul- und Erziehungsrecht.

Es ist Aufgabe des demokratischen Staates, dieses Recht zu kodifizieren.

In diesen Rechtsbereich fallen:
Die Bestimmungen zur Sicherung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre, die Bestimmungen über die Einrichtung, Organisation und Finanzierung, die Bildungs- und Erziehungspläne, die Selbstverwaltung und Beaufsichtigung der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die Bestimmungen für die Lehrer und Erzieher über ihre Ausbildung, Anstellung, rechtliche Stellung und ihre Besoldung. Die Eigenart der pädagogischen Tätigkeit und der erzieherischen Verantwortung rechtfertigt die Forderung nach einer eigenen Lehrerbesoldung im Rahmen der allgemeinen Beamtenbesoldung.

Für die inhaltliche Gestaltung dieses Rechtsbereichs sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) Die öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sind staatliche Einrichtungen. Die Schulgesetzgebung ist Sache der Länder; dem Bunde steht die Aufstellung von Richtlinien für das Schulwesen sowie die Gesetzgebung über die Berufsausbildung zu.

b) Alle Kinder, die im Kalenderjahr vor der Einschulung das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind schulpflichtig. Kinder, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht schulreif sind, werden in Schulkindergärten eingewiesen. Die Schulpflicht endet in der Regel mit dem Schuljahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Wer sich in einer Berufslehre befindet, bleibt schulpflichtig bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses, jedoch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus. Mindestens 9 Jahre ist der Schulpflicht in Schulen mit täglichem Unterricht zu genügen.

c) Der Lehrer und Erzieher ist Staatsbeamter und steht im Dienste des ganzen Volkes. Er kann seinem Erziehungsauftrag nur gerecht werden, wenn er die freiheitlich-demokratische Grundordnung bejaht und sich für sie einsetzt.

Der Lehrer und Erzieher hat grundsätzlich die gleichen staatspolitischen Pflichten und Rechte wie alle anderen Staatsbürger. Als Staatsbeamter trägt er die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen, darüber hinaus allein und unmittelbar die Verantwortung für die Erfüllung seiner pädagogischen Aufgabe.

Aus dieser, nur dem Beruf des Lehrers und Erziehers eigenen Verantwortung ergibt sich die Verpflichtung des Staates, ihm besonderen Schutz zu gewähren; insbesondere darf er wegen seiner religiösen und politischen Anschauungen sowie wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen, weltanschaulichen oder politischen Gemeinschaft weder benachteiligt noch bevorzugt werden.

Der Lehrer und Erzieher ist in allen Fragen des Unterrichts und der Erziehung als Sachverständiger zu beteiligen und hat das Recht der Mitwirkung bei der Vorbereitung der entsprechenden Gesetze und das Recht der Mitbestimmung in seinen rechtlichen, persönlichen und sozialen Belangen.

Um diesen Anspruch zu verwirklichen, sind auf allen Stufen der Schulaufsicht Organe der Mitbestimmung und Mitwirkung der Lehrerschaft einzurichten.

d) Die Leitung mehrklassiger Schulen erfolgt nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung.

e) Elternvertretungen sollen bei der Gestaltung des Schullebens beratend mitwirken.

f) Die Schulaufsicht wird für alle Schulzweige gemeinsam von Kollegialbehörden des Staates durch hauptamtlich tätige, pädagogisch vorgebildete Staatsbeamte ausgeübt. Die Schulverwaltung, an der die Gemeinden beteiligt werden können, ist der Schulaufsicht unterstellt.

2. Aufbau des Bildungswesens

Die überlieferten Formen der Schule können die unter den veränderten Verhältnissen der Gegenwart neu gestellten pädagogischen Aufgaben nicht mehr erfüllen. Es gehört zu den Aufgaben des Staates und der Gemeinden, in Zusammenarbeit mit Lehrern und Vertretern der Wissenschaft Schulversuche zu fördern, die geeignet sind, durchgreifende Reformen des gesamten Schulwesens einzuleiten.

Für das gesamte Schulwesen ist ein in seinem Kern einheitlicher Bildungsplan zu fordern, der der geistig-seelischen Entwicklung der Jugendlichen Rechnung trägt, eine gemeinsame Bildungsgrundlage für alle Staatsbürger sichert und den Übergang von einer Schulart zur anderen ermöglicht. Diese Forderungen können nur in einem Schulwesen erfüllt werden, das in sich ein unteilbares Ganzes bildet. Keines seiner Glieder darf gegenüber den anderen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an sind Kindergärten einzurichten, deren Besuch freiwillig ist.

Die Schule gliedert sich in
Unterbau (Grundschule),
Mittelbau (heutige Volksschule, Mittelschule, Höhere Schule) und
Oberbau (heutige Volksschule, Mittelschule, Höhere Schule und berufsbildendes Schulwesen).

Den Unterbau bildet die für alle Kinder gemeinsame Grundschule.

Der Mittelbau hat die Aufgabe, die Zuordnung der Schüler zu den differenzierten Bildungswegen im Oberbau vorzubereiten. Er bildet den pädagogisch und organisatorisch elastischen Spielraum für die Jahre der Begabungsfindung und -lenkung. Dabei ist die Gemeinschaft der Kinder möglichst lange in ihrem Beziehungsreichtum zu erhalten und der Tatsache Rechnung zu tragen, daß bei den einzelnen Schülern ihre besonderen Begabungen zu verschiedenen Zeitpunkten hervortreten.

Im Oberbau gliedert sich das Schulwesen in allgemeinbildende Schulen, deren Dauer sich nach ihren Bildungsaufgaben richtet, und in berufsbildende Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen), die die menschenbildende Aufgabe auf der Grundlage des Berufs erfüllen und die Berufslehre ergänzen oder ersetzen. In engem Zusammenwirken zwischen Schul- und Betriebspädagogen ist vor jeder qualifizierten Fachausbildung eine Grundausbildung für den Großteil der Jugendlichen zu entwickeln. Berufsbegleitende Schulen und ausbildende Betriebe sind gleichberechtigte Erziehungspartner. Die Aufgabe der berufsbegleitenden Schule kann nur dann erfüllt werden, wenn auch die betriebliche Ausbildung im öffentlichen Auftrag und nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgt.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß zwischen den verschiedenen Bildungswegen Übergänge möglich sind, und daß sowohl auf dem Wege über die allgemeinbildenden Schulen als auch auf dem Wege über die berufsbildenden Schulen Hochschulreife erworben werden kann.

C 99 - 02250

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Das Recht des Kindes auf Förderung seiner individuellen Kräfte und das Interesse der Gesellschaft an einer leistungsfähigen Schule fordern den Ausbau der Sondereinrichtungen für körperlich- und geistig behinderte und sozial gefährdete Kinder. Nichtöffentliche Schulen als Ersatz für die Schulen der allgemeinen Schulpflicht sind nur ausnahmsweise für besondere Fälle aus ernsten erzieherischen Bedürfnissen und sachlich zwingenden Gründen zuzulassen. Sie unterstehen wie die öffentlichen Schulen der staatlichen Beaufsichtigung.

Die Situation der modernen Gesellschaft macht es notwendig, daß die Erwachsenenbildung im Rahmen des staatlichen Bildungswesens ausgebaut wird.

Der Besuch aller öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Durch Erziehungsbeihilfen ist jedem Kinde die Möglichkeit zu geben, eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung zu erhalten. Für die Dauer der Schulpflicht werden die Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Schulbauten und Einrichtungen müssen den gesundheitlichen, pädagogischen und künstlerischen Anforderungen unserer Tage genügen. Die Lehrerschaft muß die Möglichkeit haben, bei der Gestaltung mitzuwirken.

Die Klassenstärke ist nach den pädagogischen Aufgaben so abzustufen, daß sich ein Gemeinschaftsleben entfalten kann und eine hinreichende Förderung des einzelnen Kindes gesichert ist. Nach den Erfahrungen darf die Zahl 25 nicht überschritten werden.

3. Weltanschauung und Schule

Die weltanschauliche und konfessionelle Vielgestaltigkeit unseres Volkes bis ins kleinste Dorf ist eine Tatsache. Sie hat dazu geführt, daß die Mehrzahl aller Schulen von Kindern verschiedener Bekenntnisse besucht wird.

Das Zusammenleben und Zusammenwirken in Gesellschaft und Staat bedarf aller Kräfte, die über Trennungen und Spannungen hinweg verbinden. Solche Kräfte werden in einer Schule entwickelt, in der sich Kinder und Lehrer aller Bekenntnisse und Weltanschauungen vertrauensvoll begegnen.

In dieser allen Kindern gemeinsamen Schule sind die Pflege der religiösen Kräfte des Kindes und die Begegnung mit dem christlichen Glaubensgut wesentliche Aufgaben.

Kein Kind darf zur Teilnahme am Religionsunterricht genötigt werden. Dem Lehrer dürfen aus der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichtes Vorteile oder Nachteile nicht entstehen.

Anmerkung:
In Ländern mit verschiedenen Schulformen müssen Sicherheiten gegeben sein, daß die Leistungsfähigkeit der Schule nicht herabgesetzt wird, daß Minderheiten in ihren Rechten nicht geschmälert werden, und daß keine übermäßigen öffentlichen Ausgaben entstehen.

C. Lehrerbildung

Für die Zulassung zur Berufsausbildung der Lehrer ist die Hochschulreife Voraussetzung. Dem Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geht eine abgeschlossene berufspraktische Ausbildung voraus. Besondere Vorbereitungsanstalten für das pädagogische Studium sind abzulehnen.

Die Ausbildung aller Lehrer erfolgt an einer Universität oder einer anderen Hochschule mit anerkanntem Promotionsrecht. Das Studium der Erziehungswissenschaften ist für alle Lehrergruppen gemeinsam.

Solange noch eigenständige Pädagogische Hochschulen bestehen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Die Hochschulverfassung muß die Freiheit von Forschung und Lehre garantieren.

b) Die Berufung der Hochschullehrer muß nach dem an den Universitäten üblichen Verfahren geschehen.

c) Die Hochschulausbildung der Lehrer dauert mindestens 6 Semester.

d) Dem Studenten muß Freizügigkeit gewährt werden.

e) Zwischen den eigenständigen Pädagogischen Hochschulen und den Universitäten sowie den gleichwertigen Hochschulen muß eine organische Verbindung geschaffen werden.

Nach der Hochschulausbildung wird die pädagogische Ausbildung weitergeführt. Sie schließt mit einer Prüfung ab, mit der die Berechtigung zur Vollbeschäftigung und endgültigen Anstellung als Lehrer erworben wird. Die ständige Fortbildung des Lehrers ist seine eigene freiwillige Aufgabe. Sie ist als ein geschlossener Aufgabenkreis in Verbindung mit den Lehrerverbänden auszubauen. Eine großzügige Förderung durch den Staat ist notwendig.

Erweiterung der Programmatischen Grundsätze

beschlossen von der Vertreter-Versammlung 1.—4. Juni 1955 in Köln

Erwachsenenbildung

A. Wesen und Aufgabe der Erwachsenenbildung

In einer sich ständig wandelnden Gesellschaft kommt der Erwachsenenbildung eine besondere Bedeutung zu. Der Erwachsene bedarf einer stetigen geistigen Hilfe, um sich im Wandel der Dinge und Verhältnisse ständig neu orientieren zu können, um an den Aufgaben in einem demokratischen, sozialkulturellen Rechtsstaat verantwortlich mitzuwirken, um sich als Person zu behaupten und seinen Lebensraum zu gestalten.

B. Rechtliche und organisatorische Form der Erwachsenenbildung

Die Aufgabe der Erwachsenenbildung verlangt, daß sie in der Lehre und in der Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsformen frei ist.

Alle Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Zusammenarbeit angewiesen.

Die Volkshochschule ist die wichtigste Einrichtung der freien Erwachsenenbildung. Sie soll in ihren verschiedenen Formen organischer Bestandteil des allgemeinen öffentlichen Bildungswesens sein und deshalb planmäßig aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

Soweit wie möglich ist eine Verzahnung der Arbeit der Volkshochschule mit der Arbeit der Volksbücherei anzustreben. Eine enge Zusammenarbeit mit den Hochschulen ist notwendig. Die politische Erziehungsarbeit der Berufs- und Fachschulen und der Jugendverbände soll durch die Arbeit der Volkshochschule unterstützt und fortgesetzt werden.

Für haupt- und nebenamtliche Lehrer in der Erwachsenenbildung sind Einrichtungen zur Ausbildung und Fortbildung auf Landes- und Bundesebene in Verbindung mit der internationalen Erwachsenenbildung auszubauen und durch den Staat zu fördern.

Eine Einführung in die Probleme, die Formen und die Arbeitsweisen der Erwachsenenbildung gehört zur Ausbildung der Lehrer aller Schularten.

Sozialpädagogische Berufe

A. Aufgabe und Bedeutung der sozialpädagogischen Berufe

Die Familie ist die erste und bedeutsamste Gemeinschaft eines Volkes. Sie ist heute in den tiefgreifenden Strukturwandel miteinbezogen, der unser gesellschaftliches Leben ergriffen hat. In vielen Fällen ist sie nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben, wie die Erziehung der Kinder und die Sorge für hilfsbedürftige Familienmitglieder, voll zu erfüllen.

Nicht wenige Menschen stehen heute außerhalb jeder familiären oder engeren menschlichen Bindung. Neben Familie, Schule und Arbeitsstätte haben sich neue Formen menschlicher Begegnung und erziehenden und helfenden Tuns entwickelt. Aus ihnen sind die sozialen und sozialpädagogischen Berufe und die diesen entsprechenden Einrichtungen hervorgegangen. Ihre Aufgaben sind vielgestaltig; gemeinsam aber ist allen, daß sie sich dem Menschen als einer ungeteilten Ganzheit zuwenden, daß sie ihn innerhalb seines Lebensraumes sehen und durch Hilfe zur Selbsthilfe führen wollen.

B. Organisatorische und rechtliche Gestaltung des sozialpädagogischen Bereichs

Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen die Gemeinden verpflichtet werden, die erforderlichen sozialen und pädagogischen Einrichtungen zu schaffen. Dabei sind auch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und privater Träger miteinzubeziehen. Sämtliche sozialpädagogischen Einrichtungen sind einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen, die durch sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte ausgeübt werden muß. Die geschichtliche Entwicklung der sozialpädagogischen Berufe hat es mit sich gebracht, daß sie heute noch verschiedenen Behörden und innerhalb derselben verschiedenen Abteilungen zugeteilt sind. Eine enge Zusammenarbeit der betreffenden Behörden und der Fachkräfte in den verschiedenen Abteilungen ist unerläßlich, solange keine Vereinheitlichung erreicht ist.
Die Bedeutung der sozialpädagogischen Arbeit für Menschen aller Altersstufen ist so erheblich, daß die Fortentwicklung der Sozial- und Erziehungsgesetzgebung die Mitarbeit der Sozialpädagogen erfordert. Darum sollen auf allen Stufen der Verwaltung Organe der Mitwirkung und Mitbestimmung geschaffen werden, in denen Vertreter der verschiedenen Sparten der sozialpädagogischen und pädagogischen Arbeit zusammenwirken (Kammer).

C. Ausbildung und Fortbildung

Art und Dauer der Ausbildung für die einzelnen Sparten der sozialpädagogischen Berufe sind im Bundesgebiet einheitlich zu regeln. In jedem Ausbildungszweig geht eine berufspraktische Vorbildung voraus, die bei Kinderpflegerinnen und Kindergärtnerinnen hauswirtschaftlicher Art, bei Jugendleiter(innen), Fürsorger(innen), Heimerzieher(innen) und Jugendpfleger(innen) sozialpädagogischer oder pflegerischer Art oder beides ist. Ihr folgt der Besuch eines sozialen oder sozialpädagogischen Seminars. Es ist erstrebenswert, über die Ausbildung zu Jugendleiter(innen), Fürsorger(innen), staatlich anerkannten Heimerzieher(innen) und Jugendpfleger(innen) das Recht zum Studium zu erreichen. Die Fortbildung der sozialen und sozialpädagogischen Fachkräfte ist als ein geschlossener Aufgabenkreis in Verbindung mit den Berufsverbänden auszubauen. Eine großzügige Förderung der Aus- und Fortbildung durch die Träger der sozialpädagogischen Aufgaben ist notwendig.

Erweiterung der Programmatischen Grundsätze

beschlossen von der Vertreter-Versammlung 25.—26. Mai 1956 in Bad Harzburg

Hochschulen

Vorwort

Angesichts der politischen und sozialen Wandlungen unserer Zeit, der Technisierung und Entpersönlichung des Lebens, der Weitung und Vertiefung des Menschen- und Weltbildes ist der Zwiespalt zwischen dem Anspruch auf Freiheit für Forschung und Lehre und der drohenden institutionellen Erstarrung der Universität offenkundig. Die Hochschulen sind auf dem Wege, sich unter den anwachsenden Forderungen spezieller Berufsausbildung zu einer Organisation von Fachschulen zu entwickeln, weil ihnen eine alle Bildungsstufen durchdringende Bildungsidee fehlt. Aus diesen Gründen wird eine Neugestaltung des Hochschulwesens unerläßlich. Sie muß zum Ziele haben, die Überlieferung in Einklang zu bringen mit den Forderungen der Zeit.

A. Wesen und Aufgaben der Hochschule)*

I.

Die Hochschulen sind einer alle Bildungsstufen durchdringenden Bildungsidee verpflichtet. Das überlieferte Ideal der Persönlichkeit genügt nicht mehr. Es muß sozial vertieft und entsprechend den uns heute gestellten gesellschaftlichen Aufgaben entwickelt werden.
Die Hochschulen sollen das Gewissen des demokratischen Gemeinwesens sein. Sie können es nur sein, wenn Forschung und Lehre sich in Freiheit entfalten. Ihr Wesen erfordert Unabhängigkeit von bürokratischer Einschnürung sowie von jedem politischen und konfessionellen Druck.
Zu den herkömmlichen Aufgaben der Forschung und Lehre, in denen die Hochschulen bisher größtenteils ihren Auftrag sahen, tritt als dritte wesentliche Aufgabe die überfachliche Bildung der Persönlichkeit. Die demokratische Lebens- und Staatsform erfordert ein erhöhtes Maß an Verantwortungsfreudigkeit und geistiger Selbständigkeit. Die sich daraus ergebende Erziehungsaufgabe gilt im besonderen Maße für die Hochschulen, weil sie einen großen Teil der künftig führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vorbilden. Entschiedenes Eintreten für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat ist für den Hochschullehrer unabdinglich.
Die pädagogische Befähigung gewinnt damit wachsende Bedeutung. Sie ist bei Berufungen viel stärker zu berücksichtigen als bisher.
Die Hochschulen sollen dem Studenten mehr bieten und mehr von ihm verlangen als die Vorbereitung auf die Prüfungen und die unmittelbaren Anforderungen des künftigen Berufes. Die Hochschule muß den Studenten an das Ganze des wissenschaftlichen Weltbildes heranführen. Sie soll dem Studenten den Zusammenhang der wissenschaftlichen Forschung mit dem gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben sichtbar machen. Sie soll sich im fachlichen Bereich auf Grundlagewissen und Schwerpunkte konzentrieren und, wo immer möglich, die Arbeitsinhalte auf die lebendige Gegenwart beziehen.
Die Bewährung des Studenten soll nicht nach überfordernden Studienplänen und übersteigerten Prüfungsordnungen, sondern Haltung und Leistung in Arbeitsgemeinschaften und selbständigen Arbeiten beurteilt werden. Es ist mehr Wert zu legen auf die Methode wissenschaftlichen Denkens und das Eindringen in geistige Zusammenhänge als auf abfragbares Wissen. Die geltenden Prüfungsordnungen sind daher entscheidend zu ändern.
Damit die Hochschulen diesem Bildungsauftrag gerecht werden können, ist es nötig, Lehr- und Arbeitsformen zu pflegen, die einen persönlichen Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden sichern, und die Zahl der Lehrenden an die der Lernenden anzupassen.
Mit der wachsenden Bedeutung neuer Disziplinen muß eine Wandlung und Weitung der Hochschulorganisation Hand in Hand gehen. Um der erzieherischen Aufgabe willen muß die Hochschule in allen ihren Disziplinen Formen entwickeln, von denen erzieherische Impulse ausgehen. Nicht nur das Fachstudium ist so zu gestalten, sondern darüber hinaus ist in die Hochschule eine selbständige neue Institution einzubauen, die ausdrücklich diesem Zwecke dient. Das ist das Studium Generale. Es ist ein verbindlicher Teil des Gesamtstudiums für jeden Studenten.
Das Studium Generale soll alle Fakultäten verbinden. Es hat die Aufgabe:

> das Spezialstudium zu universeller Schau auszuweiten; den einzelnen in das Gefüge der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Wirklichkeit einzugliedern und ihn zu politischer Verantwortlichkeit aufzurufen.

Im Zusammenhang mit dem Studium Generale sind Einrichtungen zu schaffen, in denen Lehrende und Studierende Angehörigen anderer Volkskreise als Mitbürger begegnen.
Das gesamte studentische Gemeinschaftsleben soll weltoffen sein und soziale und ständische Abkapselung vermeiden.
Als Erziehung zu mitbürgerlicher Haltung ist verantwortliche Mitverwaltung in akademischen Gremien zu pflegen.

B. Recht, Aufbau und Verwaltung der Hochschulen

Der Staat schützt die Freiheit von Forschung und Lehre. Er trägt die Verantwortung für Finanzierung, äußere Verwaltung und die Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebes sowie der Berufungen. Für Stiftungshochschulen gelten besondere Bestimmungen.

*) Der Begriff „Hochschule" wird weiterhin für alle Arten akademischer Hochschulen gebraucht.

Da der Staat der Hochschulen bedarf, um die wissenschaftlich vorgebildeten Kräfte für seine eigene Verwaltung und für das Erziehungswesen zu gewinnen, muß er Wert darauf legen, die Rechte der Öffentlichkeit zu wahren. Im Rahmen dieser staatlichen Verantwortung haben die Hochschulen Selbstverwaltung.
Alle hauptamtlich tätigen Dozenten und alle Professoren, die nicht Lehrstuhlinhaber sind, müssen in einem Maße an der Selbstverwaltung der Hochschule beteiligt werden, das ihrer Zahl und ihre Bedeutung im Lehrbetrieb entspricht. Mit der Emeritierung erlöschen trotz weiterer Mitgliedschaft das Stimmrecht im Senat und Fakultät sowie Prüfungsbefugnisse mit Ausnahme der Promotion.
Die Zusammenarbeit von Hochschule und Staat ist zu gewährleisten durch den juristischen Leiter der jeweiligen Hochschulverwaltung, den das Ministerium bestellt (Syndikus, Verwaltungsdirektor, Kurator).
Um der zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeit von Hochschule und Gesellschaft gerecht zu werden und die Gefahr der Isolierung des akademischen Lebens zu beseitigen, berufen Ministerium und Hochschule einen Hochschulbeirat aus Vertretern des öffentlichen Lebens und anderer an der Entwicklung der Hochschule interessierter Kreise. Seine Zusammensetzung und seine Befugnisse sind nach Vorschlag des Ministeriums durch die Volksvertretung zu prüfen und zu billigen.
Die Einteilung in Fakultäten und die Senatsorganisation werden beibehalten. Neuen Bedürfnissen ist durch Eingliederung weiterer wissenschaftlicher Abteilungen und Institute Rechnung zu tragen. Dies gilt besonders für die Wirtschafts- und Sozial-, wie für die Politische und die Erziehungswissenschaft. Die Errichtung eigener pädagogischer Abteilungen mit voll ausgestatteten Instituten zur Ausbildung von Lehrern aller Schularten ist dringlichst voranzutreiben.
Zu den Fakultäten tritt als selbständige Abteilung das Studium Generale. Zu seiner Leitung ist ein ordentlicher Professor hauptamtlich vom Ministerium auf Vorschlag des Senates zu berufen. Als Mitarbeiter zieht der Leiter Persönlichkeiten des Hochschulkörpers und des öffentlichen Lebens heran, die für die überfachlichen Aufgaben des Studium Generale geeignet sind.
Die Mitarbeit von Hochschuldozenten wird als vollgültige akademische Arbeit gewertet. Alle hauptamtlich tätigen Hochschullehrer sind nach einer festzustellenden Reihe von Dienstjahren in angemessene, beamten- und besoldungsrechtlich gesicherte Positionen zu bringen. Darüber hinaus ist eine entsprechende Vermehrung der Lehrstühle und Planstellen zu fordern.
Wissenschaftliche Hilfskräfte, die selbständige und verantwortliche Arbeit leisten, sind entsprechend zu besolden.
Zur Sicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist das Habilitationsverfahren unter Beibehaltung der bisherigen wissenschaftlichen Anforderungen zu lockern; u. a. muß der Kandidat das Recht haben, die Habilitation selber zu beantragen; auswärtige Gutachten sind in allen Fällen heranzuziehen; Gründe für die Ablehnung sind dem Kandidaten mitzuteilen.
Das Berufungsverfahren ist zu erweitern und öffentlicher zu gestalten. Bei Neubesetzung eines Lehrstuhles ist durch öffentliche Ausschreibung Gelegenheit zur Bewerbung zu geben. Die Fakultät reicht unter Berücksichtigung der beim Ministerium eingegangenen Bewerbungen einen Dreiervorschlag ein.
Bei der Habilitation sowohl wie beim Berufungsverfahren sollen auch Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die sich außerhalb des üblichen akademischen Werdegangs wissenschaftlich ausgewiesen haben.
Die Promotion soll nur noch als Ausweis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen gelten.
Diplomprüfungen sind bei Disziplinen ohne Staatsprüfung einzuführen. Das Recht auf maßgebliche Beteiligung an wissenschaftlichen Staatsprüfungen verbleibt den Hochschulen.

Zusätzliche Empfehlungen

Die Zulassungsbedingungen zum akademischen Studium sind unter dem Gesichtspunkt einer längst fälligen sozialen Reform neu zu regeln.
Erwachsenenbildung intensiver Art und Hochschulbildung sollen sich gegenseitig fördern.